

**Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule) für den Diplomstudiengang Chemie**

Bekanntmachung vom 3. März 1977 H 1560/16

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 3. März 1977 H 1560/16 der folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie zugestimmt.

K. u. U. 1977, S. 373

**Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)
für den Diplomstudiengang Chemie**

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomhauptprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomhauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomhauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit bestanden, verleiht die Universität den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ (Abk. „Dipl.-Chem.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomhauptprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderliche Zeit nicht enthalten. Im übrigen wird auf §§ 53 Abs. 3 und 65 Abs. 2 Satz 3 HSchG verwiesen.
- (3) Der Student soll die Diplomvorprüfung mit Ablauf des fünften Semesters abgelegt haben. Hat der Student die Diplomvorprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung nicht bis zum Ende des siebten Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat (§ 65 Abs. 2 Satz 2 HSchG). Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Diplomvorprüfung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus sechs Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Dekanat aus dem Kreis der Universitätslehrer, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, auf jeweils ein Jahr bestellt. Die Fächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie Chemische Technik müssen im Prüfungsausschuß durch je einen Universitätslehrer vertreten sein. Ein Mitglied wird aus dem Kreis des weiteren Lehrkörpers und ein Mitglied aus dem Kreis der Chemiestudenten von den jeweiligen Vertretern in der Fakultätsversammlung hinzugewählt. Das studentische Mitglied kann an Prüfungsentscheidungen nicht mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Dekanat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Universitätslehrer bestellt werden, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind und die in dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Befristet kann ausnahmsweise ein anderer Universitätslehrer bestellt werden, wenn für das Fach sonst kein Prüfer vorhanden wäre. Zu Beisitzern dürfen nur in dem jeweiligen Fach promovierte Angehörige des Lehrkörpers oder vom Prüfungsausschuß zugelassene Diplomchemiker bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie

dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz genehmigten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplomvorprüfung

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. nachweist, daß er erfolgreich an den Grundpraktika in den Fächern Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische

Chemie, Physik und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen in Mathematik teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Praktikantenscheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Bei der Anmeldung zum Teil I

a) Anorganische Chemie (Grundpraktikum),

b) Experimentalphysik (Grundpraktikum),

c) Mathematik für Chemiker (Übungen).

Bei der Anmeldung zum Teil II

d) Organische Chemie (Grundpraktikum),

e) Physikalische Chemie (Grundpraktikum).

2. Ein Lebenslauf mit vollständiger Angabe des Bildungsweges.

3. Das Studienbuch.

4. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung bzw. Diplomhauptprüfung, in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch bereits verloren hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1—4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die Diplomvorprüfung bzw. Diplomhauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule bei gleichwertigen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Teilen mit mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

Teil I: a) Anorganische und Analytische Chemie,

b) Experimentalphysik,

Teil II: c) Organische Chemie,

d) Physikalische Chemie

sowie zwei Klausuren im Fach Mathematik für Chemiker.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Inhalt, Umfang und Niveau der Anforderungen werden im Studienplan ergänzend erläutert.

(4) Teil I der Diplomvorprüfung soll in oder nach dem dritten Studiensemester und spätestens nach dem fünften Semester abgeschlossen werden. Der Teil II ist in oder nach dem vierten Semester, spätestens am Ende des siebten Semesters abzuschließen (s. § 3 Abs. 3).

§ 11 Form der Prüfung

(1) Die Vorprüfung in den Fächern Anorganische Chemie, Experimentalphysik, Organische Chemie und Physikalische Chemie findet in Form von mündlichen Einzelprüfungen für Teil I und Teil II jeweils innerhalb einer Woche statt. Die Prüfung im Fach Mathematik für Chemiker wird in Form von zwei Klausuren abgenommen, deren Dauer in der Regel je zwei Stunden betragen soll. Mündliche Prüfungen sind in jedem Falle in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(2) Die Dauer dieser Prüfung soll je Kandidat und Fach ca. 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung in den einzelnen Fächern sind im Protokoll festzuhalten.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des Kandidaten beim Prüfer wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln (= ungenügend).

Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 sind möglich. Die beste Einzelnote ist 1,0.

(2) Die Fachnote lautet:

1,0 — 1,50	sehr gut
1,51 — 2,50	gut
2,51 — 3,50	befriedigend
3,51 — 4,0	ausreichend
4,01 oder mehr	nicht ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt von	1,00 bis 1,20	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt von	1,21 bis 1,60	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,61 bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von	2,51 bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,51 bis 4,0	ausreichend

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen und in den Klausuren „Mathematik für Chemiker“ mindestens die Note ausreichend erreicht wird.

§ 13 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann ein Fach zweimal wiederholt werden. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuß erforderlich, über welchen der Rektor — nach Stellungnahme durch den Prüfungsausschuß — im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß entscheidet.

(2) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung hat innerhalb von vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung zu erfolgen.

(3) Sind etwaige Wiederholungen in der Diplomvorprüfung nicht spätestens bis zum Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wahl zwischen zwei Varianten des Hauptstudiums (zwischen Vor- und Hauptprüfung)

(1) Unmittelbar nach Ablegung der Diplomvorprüfung muß der Kandidat zwischen zwei Studiengangvarianten (A bzw. B) wählen. Die Wahl ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Studienplan der Variante A sieht eine zunächst gleichmäßige Weiterbildung in vier Hauptprüfungsfächern vor, aus denen aber vom Kandidaten in einem sogenannten Vertiefungssemester eines als Schwerpunkt-fach gewählt wird. Die damit gekoppelte vertiefte Ausbildung durch Wahlvorlesungen und -Praktika (Umfang siehe Studienplan) ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn des Vertiefungssemesters schriftlich mitzuteilen.

(3) Studiengangvariante B betont eine mathematisch-physikalische Weiterbildung. Im Studienplan dieser Variante sind zusätzliche Vorlesungen, Übungen und Praktika auf dem Gebiet der Mathematik, Physik und Physikalischen Chemie vorgesehen, dafür verkürzte Praktika in den anderen Fächern. In dieser Variante gilt als Schwerpunkt-fach stets Physikalische Chemie.

(4) Wechsel zwischen den Studiengangvarianten kann jederzeit erfolgen, wenn die in der neu gewählten Variante noch fehlenden Leistungen bis zur Anmeldung zur Hauptprüfung erbracht werden. Der Wechsel ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.

III. Diplomhauptprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomhauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplomvorprüfung in derselben Fachrichtung an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat oder eine der Diplomvorprüfung gleichwertige Prüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat,
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden vier Praktika (entsprechend dem Studienplan für Studiengangvariante A oder B):
Anorganisches Praktikum für Fortgeschrittene,
Organisches Praktikum für Fortgeschrittene,
Physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene,
Praktikum in Chemischer Technik,

ferner über die Studienleistungen zum Schwerpunktfach (entsprechend dem Studienplan für Studiengangvariante A oder B) erbracht hat.

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2—5 und § 9 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die Fächer der mündlichen Diplomhauptprüfung sind

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Chemische Technik.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Inhalt, Umfang und Niveau der Anforderungen werden im Studienplan ergänzend erläutert.

(4) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 11 entsprechend. Die Dauer der Prüfung je Kandidat und Fach beträgt in der Diplomhauptprüfung abweichend von § 11 ca. 45 Minuten. Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomhauptprüfung sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach bestandener mündlicher Prüfung ausgegeben werden. Die Diplomarbeit ist in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die bestandene Prüfung anzufertigen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Prüfungsausschuß nur bei einem Mangel von Arbeitsplätzen genehmigen. Der Kandidat muß sich spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit melden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in der Fakultät hauptamtlich tätigen Universitätslehrer im Einvernehmen mit der Institutsleitung gestellt und betreut werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Fachgebiet und Betreuer vorzuschlagen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal

und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne ausreichenden Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuß in drei Exemplaren einzuliefern.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt, die beide Universitätslehrer sein müssen. Die Gutachter werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Erster Gutachter soll der Universitätslehrer sein, der die Arbeit betreut hat.

(3) Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beiden Gutachter die Note der Diplomarbeit fest.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen an das Zusatzfach müssen den Anforderungen eines der Diplomprüfungsfächer entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen

(1) Das Diplomzeugnis enthält außer den Einzelnoten in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Chemische Technik und der Benotung der Diplomarbeit eine Gesamtnote, die als Mittel aller fünf Noten nach folgendem Schlüssel gebildet wird:

Mit Auszeichnung	1,00 — 1,20
Sehr gut	1,21 — 1,60
Gut	1,61 — 2,50
Befriedigend	2,51 — 3,50
Ausreichend	3,51 — 4,00

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

Die Leistung in den Einzelfächern wird nach § 12 Abs. 2 bewertet.

Für die Studierenden des Studiengangs A wird bei der Gesamtbenotung dem gewählten Schwerpunktfach ein doppeltes Gewicht zuerkannt. Für die Studierenden des Studiengangs B wird dem Fach Physikalische Chemie ein dreifaches Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote gegeben.

Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt mit einfachem Gewicht.

Die Diplomhauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 22 Wiederholung der Diplomhauptprüfung

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Meldung hierzu gelten § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher einmal Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis mit dem Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Fakultät.

(2) § 14 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 24 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades „Diplom-Chemiker“ (Abkürzung: „Dipl.-Chem.“) beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Chemiker“ richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Diplomprüfungsordnung vom 4. Juli 1969 mit Änderung vom 20. April 1971.
- (2) Die Bestimmungen über Studienzeitbegrenzungen finden auf Studenten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben, nach einer Übergangszeit von zwei Jahren für das nächstfolgende Semester Anwendung. Für diejenigen Studenten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Prüfungsordnung im fünften und sechsten Semester befinden, werden die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren, für Studenten, die sich im siebten Fachsemester befinden, nach einer Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam.

